jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/3/26 7Ob723/86, 7Ob541/87, 1Ob628/92, 4Ob2361/96a, 1Ob207/98t, 6Ob163/05x, 6Ob174/06s, 6

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1987

Norm

ABGB §1302 A

Rechtssatz

§ 1302 ABGB umfasst nicht nur die Haftung von Mittätern, sondern auch von Nebentätern. Es kommt daher nicht auf ein einverständliches Handeln der Täter an, es genügt die Beteiligung an der Kausalkette.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 723/86
  Entscheidungstext OGH 26.03.1987 7 Ob 723/86
  Veröff: SZ 60/55 = EvBl 1987/191 S 723 = JBl 1987,721
- 7 Ob 541/87
  Entscheidungstext OGH 14.05.1987 7 Ob 541/87
  Veröff: SZ 60/91 = ÖBA 1987,918
- 1 Ob 628/92
  Entscheidungstext OGH 23.02.1993 1 Ob 628/92
  Auch
- 4 Ob 2361/96a
  Entscheidungstext OGH 28.01.1997 4 Ob 2361/96a
  Veröff: SZ 70/11
- 1 Ob 207/98t
  Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 207/98t
  nur: Es kommt daher nicht auf ein einverständliches Handeln der Täter an, es genügt die Beteiligung an der Kausalkette. (T1); Beisatz: Es bedarf zur Annahme kumulativer Kausalität auch nicht zwingend gleichzeitigen Handelns der Täter, sondern die Tathandlungen können zeitlich gestreckt nacheinander erfolgen, solange nur dadurch ein einheitlicher Schaden herbeigeführt wird. (T2); Veröff: SZ 72/47
- 6 Ob 163/05x
  Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 163/05x
  Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Hat der Geschädigte selbst eine Ursache gesetzt, die gleichermaßen wie die vom

Schädiger gesetzte Ursache geeignet war, allein den Schaden herbeizuführen (kumulative Kausalität), haben beide gemeinsam für den Schaden einzustehen, was in diesem Fall bedeutet, dass der Schaden zwischen ihnen zu teilen ist; Hier: § 1330 Abs 2 ABGB. (T3)

- 6 Ob 174/06s
  Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 174/06s
  Auch; nur: § 1302 ABGB umfasst nicht nur die Haftung von Mittätern, sondern auch von Nebentätern. (T4); Beisatz: Dabei haften auch Nebentäter, von denen jeder zurechenbar eine Ursache für den gesamten Schaden gesetzt hat, solidarisch. (T5)
- 6 Ob 255/06b
  Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 255/06b
  Auch; Beis wie T2; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Erst beide Tathandlungen gemeinsam haben zum Schaden geführt. (T6)
- 3 Ob 256/07d
  Entscheidungstext OGH 30.01.2008 3 Ob 256/07d
  Auch
- 2 Ob 113/11y
  Entscheidungstext OGH 15.05.2012 2 Ob 113/11y
  Auch; Auch Beis wie T5
- 1 Ob 105/13t
  Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 105/13t
  Vgl auch
- 6 Ob 232/18p
  Entscheidungstext OGH 21.03.2019 6 Ob 232/18p
  Beisatz: Eine Nebentäterschaft liegt auch dann vor, wenn zu einer Verletzung ein Kunstfehler eines Arztes hinzutritt. (T7)
- 6 Ob 164/20s
  Entscheidungstext OGH 16.09.2020 6 Ob 164/20s
- 9 ObA 105/20m
  Entscheidungstext OGH 28.09.2021 9 ObA 105/20m
  nur Beis wie T2; Beisatz: Hier: Ansprüche nach OrgHG. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0026610

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at